

Sitzungsunterlagen

Verfassung-Geschäftsordnung V+G -
22/2023-2027

02.09.2025, 16:00

Stadt Bremerhaven



**Tagesordnung für die 22. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verfassung,
Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung
in der Wahlperiode 2023/2027 am 02.09.2025**

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung am 11.06.2025	V+G/VGB 57/2025
3	Sachstandsbericht	
3.1	Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV	V+G/VGB 59/2025
4	Vorlagen/Vorträge	
4.1	Petitionen	
4.1.1	Petition - Stärkere Einhaltung des Artikel 6 GG	V+G/P 2/2025 - 2
4.1.2	Petition - Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven	V+G/P 3/2025
4.1.3	Petition - Warum wir die erste Klasse an der Fritz Reuter Schule in Bremerhaven erhalten müssen!	V+G/P 4/2025
4.2	Verfassung, Geschäftsordnung und Bürgerbeteiligung	
4.2.1	Elektronisches Abstimmungssystem für politische Gremien - Prüfauftrag	V+G/VGB 22/2025
4.2.2	Novellierung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene	V+G/VGB 63/2025
5	Anträge	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	
8	Verschiedenes	

Bremerhaven, 01.08.2025

Vorlage Nr. V+G/VGB 57/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 02.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung am 11.06.2025

Die Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung am 11.06.2025 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Entwurf Niederschrift



N i e d e r s c h r i f t

über die 21. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung in der Wahlperiode 2023/2027 am 11.06.2025

Sitzungsraum: Raum Ella Kappenberg Saal (VHS Bremerhaven), Lloydstr. 15
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 16:49 Uhr

Teilnehmende:

Vorsitz

Herr Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD)

SPD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Dr. Hammann

Frau Stadtverordnete Ruser

Herr Stadtverordneter Viebrok

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Dertwinkel

Frau Stadtverordnete Milch (für Stadtverordnete Kargoscha)

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Schiller – ab 16:05 Uhr anwesend

BD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Timke, MdBB

WfB-Fraktion

Herr Stadtverordneter Schäfer (für Stadtverordnete Ax)

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Litau (für Stadtverordneter Miholic)

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Brand

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz

Beratende Mitglieder

Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

Entschuldigt

Frau Stadtverordnete Ax (WfB)

Frau Stadtverordnete Kargoscha (CDU)

Herr Stadtverordneter Miholic (FDP)

Frau Stadtverordnete von Twistern (CDU)

Schriftführung:

Herr Littmann (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Herr Jährling (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Weitere Teilnehmende:

Magistrat: Herr Stadtrat Günthner

Amt für Jugend, Familie & Frauen: Frau Wegner

Rechnungsprüfungsamt: Herr Thiele

Gesamtpersonalrat: Herr Kieck

Personalrat AVD: Herr Schildt

Migrationsrat: Herr Ionescu

Petentin zu TOP 4.1.1: Frau Erol

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN eröffnet die Sitzung um 16:00 Uhr. Er stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen fristgerecht zugegangen sind und der Ausschuss beschlussfähig ist. Er weist auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 11 der Verfassung der Stadt Bremerhaven hin.

Anträge zur Tagesordnung gibt es nicht.

Beschluss (Tagesordnung):

Der Ausschuss ist mit der vorliegenden Tagesordnung einverstanden.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung (Litau).

1. Einwohnerfragestunde

Mündliche Einwohnerfrage: Wenden die Stadtverordneten die §§ 39 und 40 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven an, oder stimmt die Aussage eines Stadtverordneten, der folgendes gesagt hat: „Gegen die Verwaltungen kommen wir nicht an.“?

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN: Ich habe Ihnen bereits mehrfach schon angedeutet, dass ich auf gewisse Fragestellungen von Ihnen nicht mehr bereit bin zu antworten. Ich setze mich inhaltlich gerne mit Themen auseinander. Aber Ihre Frage betrifft keinen Beratungsgegenstand und auch keine andere Angelegenheit der Stadt.

Stadtverordneter TIMKE: Es kam in der Stadtverordnetenversammlung schon vor, dass der Magistrat Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung widersprochen hat. Und es steht natürlich auch jeder Fraktion und jedem Stadtverordneten frei, sich mit rechtlichem Beistand dagegen zu wehren, falls die §§ 39 und 40 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven verletzt werden. Das ist auch in der Vergangenheit schon passiert und ich würde Ihre Frage daher mit ja beantworten.

Keine weiteren Wortmeldungen

2. Genehmigung der Niederschrift

2.1. Niederschrift über die 20. öffentliche Sitzung am 04.03.2025

V+G/VGB
40/2025

Auf die Frage der Stadtverordneten SCHILLER, weshalb eine gestellte Einwohnerfrage aus der letzten Sitzung nicht im Protokoll auftaucht, antwortet Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN, das besagte eingereichte Einwohnerfrage im Vorfeld der Sitzung zurückgewiesen wurde und im Rahmen der Sitzung keine zulässigen Einwohnerfragen nach § 43 der Geschäftsordnung gestellt wurden.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 5 Enthaltungen (Brand, Litau, Schäfer, Schiller, von Haaren).

3. Sachstandsbericht

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4. Vorlagen/Vorträge

4.1. Petitionen

4.1.1. Petition - Stärkere Einhaltung des Artikel 6 GG

**V+G/P
2/2025 - 1**

Die Petentin stellt kurz ihre Petition vor und erläutert die Hintergründe der Petition.

Ein Bericht der Berichterstatter (Stadtverordneter Miholic und Stadtverordneter Timke) erfolgt nicht und wird bei der nächsten ordentlichen Sitzung nachgeholt.

Stadtverordnete MILCH teilt mit, dass die CDU in der Petition durchaus bedenkenswerte Punkte sieht, zu denen die CDU noch nähere Informationen benötigt.

Stadtrat GÜNTNER nimmt zu der Petition Stellung und verliert viele Punkte seiner schriftlichen Stellungnahme.

Stadtverordneter TIMKE bittet Stadtrat Günthner um Auskunft hinsichtlich der Anzahl der Inobhutnahmen von 2020 bis heute sowie der Fälle pro Sachbearbeiter in den Jahren seit 2023.

Frau WEGNER teilt mit, dass aktuell zwischen knapp 1 bis 1,5 Fälle pro Vollzeitäquivalent vorhanden sind. Eine Sachbearbeiterin mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden habe zwischen 40 und 60/65 Fällen. Sie führt aus, dass es keine gesetzlich vorgesehene Fallobergrenze im Allgemeinen Sozialen Dienst gäbe.

Stadtrat GÜNTNER ergänzt, dass es auch arbeitsintensivere Fälle gäbe und somit eine Vergleichbarkeit schwierig sei. Er sagt zu, dass die Anzahl der Inobhutnahmen von 2020 bis heute sowie die Zahl der Fälle pro Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter für die Jahre 2023 - 2024 nachgeliefert werde.

[Stadtrat Günthner beantwortet die Frage des Stadtverordneten Timke wie folgt:

„Im Jahr 2023 wurden durchschnittlich 31 Fälle pro Fachkraft bearbeitet, im Jahr 2024 43 Fälle. Dazu kommen Tätigkeiten in familiengerichtlichen Verfahren, im Kinderschutz und Netzwerkarbeit im Stadtteil.“

Zur Beantwortung der ersten Frage wird auf die Anlage zum Protokoll verwiesen.]

Stadtverordnete SCHILLER freut sich, dass die Koalition der Petition in Teilen möglicherweise zustimmen werde, und bittet um Mitteilung, welcher Teil der Forderungen für die Koalition interessant sei und dem die Koalition vielleicht zustimmen möchte. Sie wendet sich an Stadtrat Günthner und fragt ihn, ob das Jugendamt für Inobhutnahmen und für Rückführungen ausreichend Personal habe. Falls die Frage verneint werde, möchte sie wissen, wie viel Personal bzw. welche Art der Unterstützung benötigt werde.

Frau WEGNER erläutert, dass die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung veröffentlicht wurden und das Dezernat III sich daraufhin bewege, diese Stellen entsprechend zu besetzen. Das dadurch vermehrt Inobhutnahmen umgesetzt werden oder Rückführungen vermindert umgesetzt werden, sei ein Trugschluss. Sie betont, dass die Inobhutnahme und die Sicherstellung des Kinderschutzes stets an oberster Stelle bearbeitet werde.

Stadtverordnete MILCH antwortet Frau Schiller, dass die Koalition nicht gesagt habe, dass in einem Punkt zugestimmt werde. Sie betont, dass die Koalition noch beratungsbedarf zur Einholung weiterer Informationen benötige. Die Entscheidung solle bei der nächsten ordentlichen Sitzung getroffen werden.

Frau WEGNER erläutert kurz den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens bei Inobhutnahmen.

Stadtverordneter TIMKE bittet Stadtrat Günthner um eine Nachlieferung der Anzahl der Rückführungen seit 2020.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ bittet Stadtrat Günthner um Auskunft, wie viele gerichtliche Entscheidungen seit 2020 zur Überprüfung von Inobhutnahmen erwirkt wurden sind.

Stadtrat GÜNTNER teilt mit, dass er die Zahlen zu Protokoll geben werde.

[Stadtrat Günthner beantwortet die Frage des Stadtverordneten Jürgewitz wie folgt: „Die Frage kann nicht beantwortet werden, da dies aus der Fachsoftware nicht systematisch ausgewertet werden kann.“

Zur Beantwortung der der Frage des Stadtverordneten Timke wird auf die Anlage zum Protokoll verwiesen.]

Weitere Wortmeldungen: Stadtrat Günthner, Schiller, Wegner

Beschluss:

Der Ausschuss bittet um Wiedervorlage zur nächsten Sitzung.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung (Schäfer).

4.2. Verfassung, Geschäftsordnung und Bürgerbeteiligung

4.2.1. Sitzungstermine 2026

**V+G/VGB
38/2025**

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt einstimmig der vorgelegten Terminplanung für das Jahr 2026 zu.

4.2.2. Haushaltsabschluss 2024, AB 9

**V+G/VGB
39/2025**

Stadtverordneter JÜRGEWITZ fragt nach, ob die in der Vorlage dargelegten eingesparten Differenzen aufgrund von nicht besetzten Planstellen erfolgt sind.

Herr THIELE antwortet, dass beim Rechnungsprüfungsamt die Differenzen durch Stundenreduzierungen und aufgrund eines stringenten Sparwillens wegen der Haushaltslosen Zeit erfolgt sind.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN antwortet für den Bereich des Büros der Stadtverordnetenversammlung und verweist auf den Betrag von 100.000 Euro, welcher für den Umbau des Ella Kappenberg Saals in den Haushalt eingestellt wurde und nicht abgerufen worden sei. Außerdem wurde insgesamt sehr wirtschaftlich gearbeitet.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt den Abschluss des Ausschussbereiches 9 für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

5. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

6. Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

7. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

8. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN schließt die Sitzung um 16:49 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführung

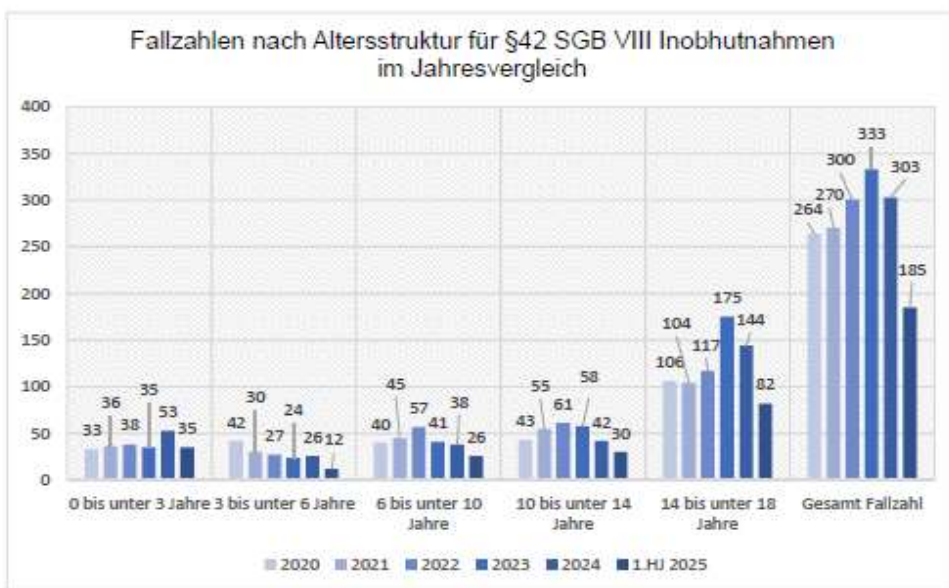
T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

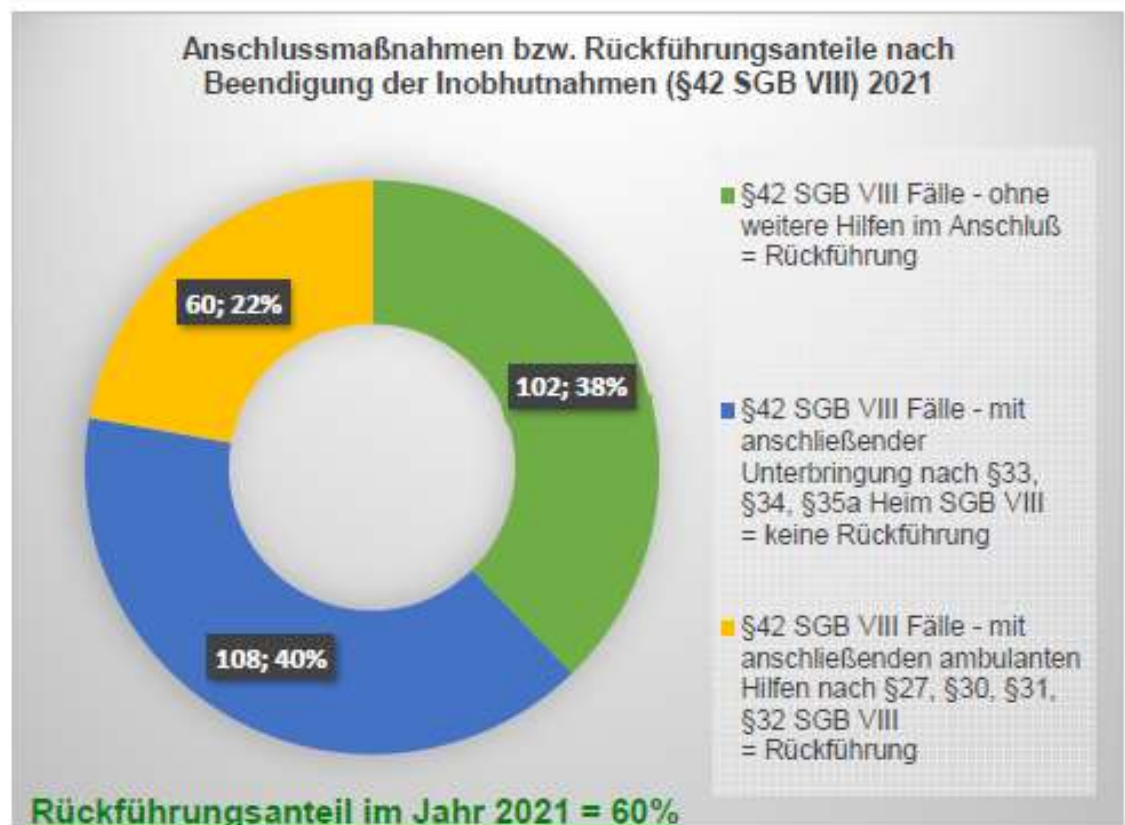
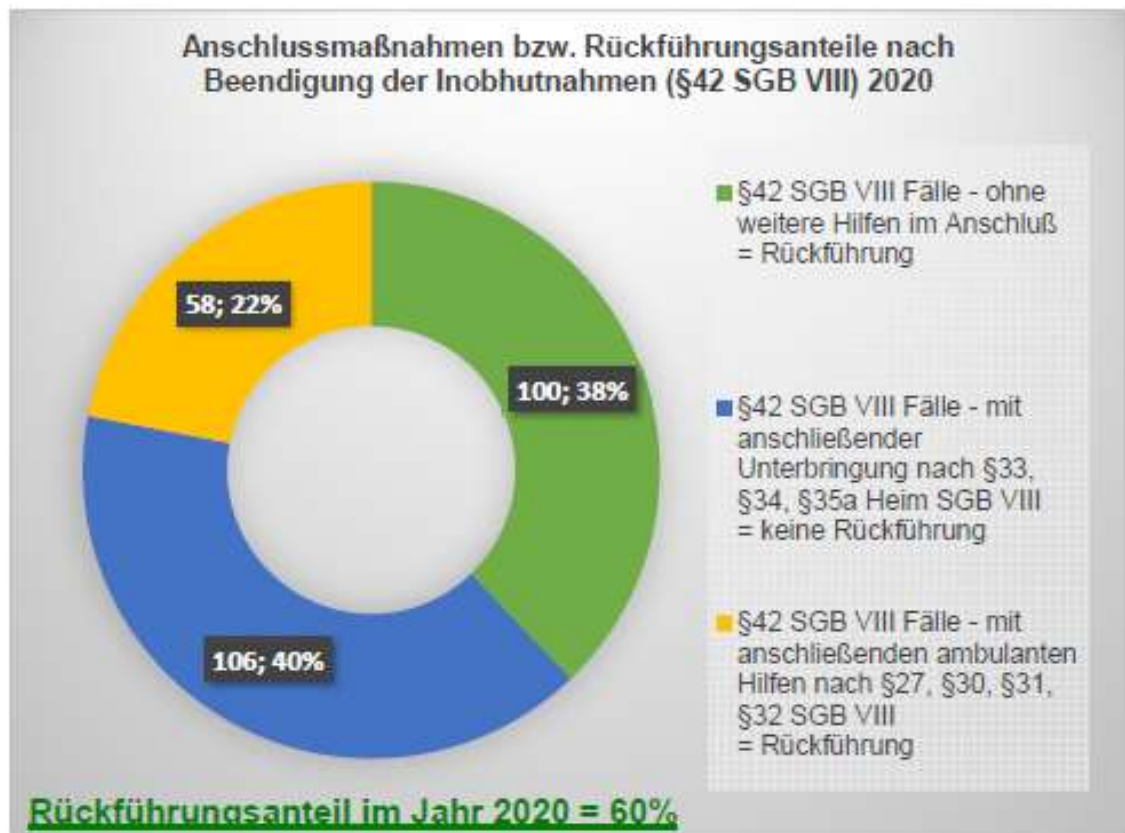
Littmann

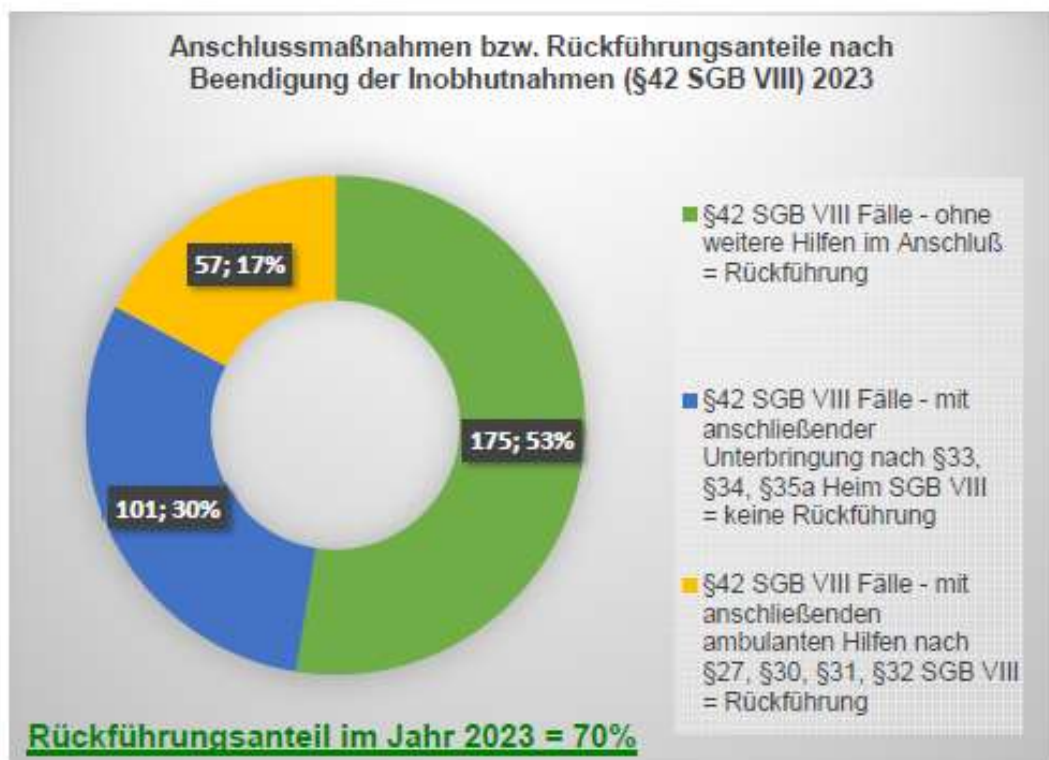
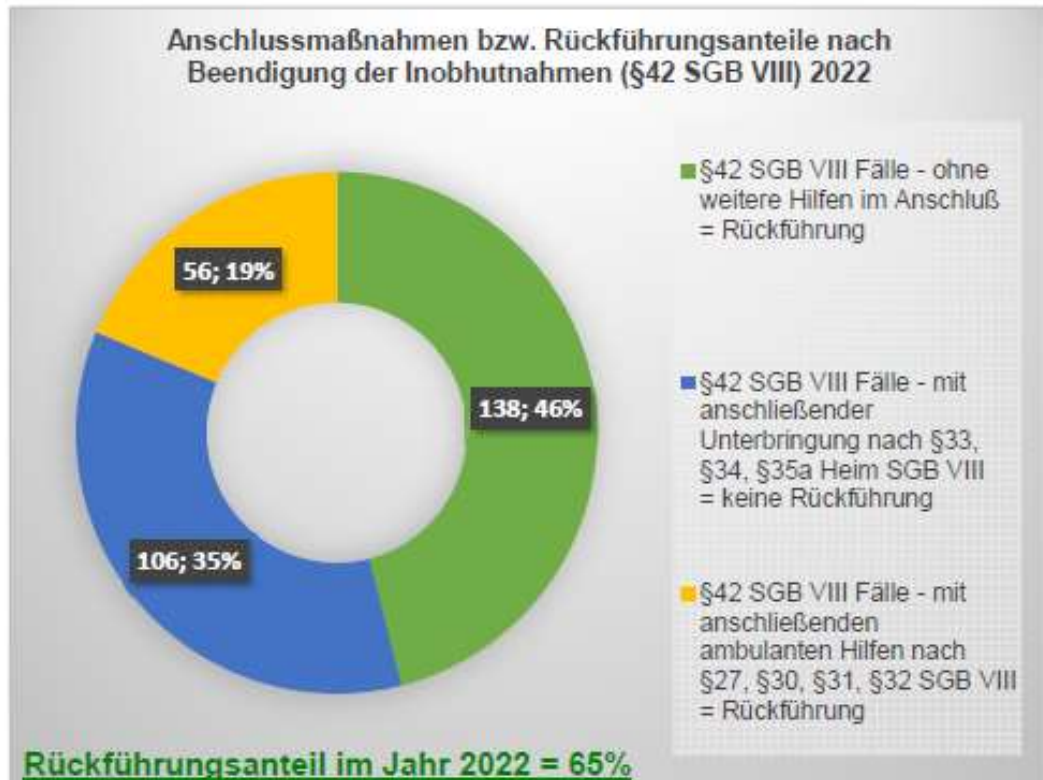
Anlage: Darstellung Rückführungen nach § 42_2020 bis 2025

Anlage: Darstellung Rückführungen nach § 42_2020 bis 2025

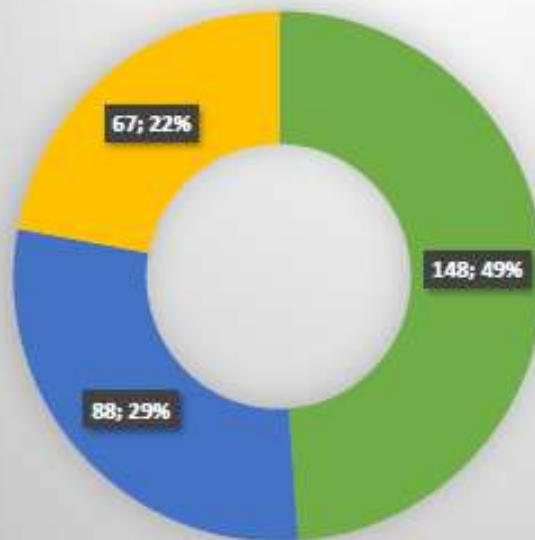
Anschlussmaßnahmen bzw. Rückführungsquoten nach Beendigung der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)







Anschlussmaßnahmen bzw. Rückführungsanteile nach Beendigung der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII) 2024



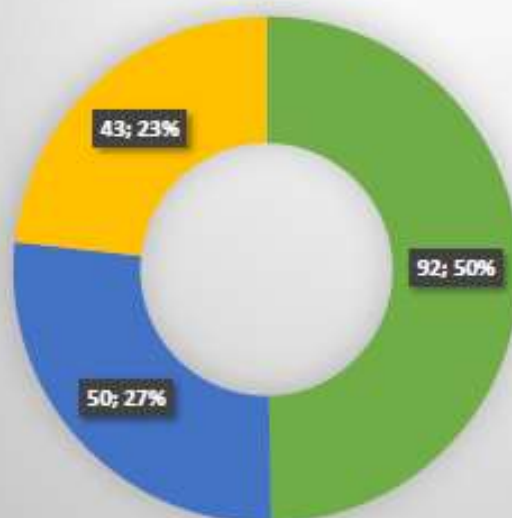
■ §42 SGB VIII Fälle - ohne weitere Hilfen im Anschluß = Rückführung

■ §42 SGB VIII Fälle - mit anschließender Unterbringung nach §33, §34, §35a Heim SGB VIII = keine Rückführung

■ §42 SGB VIII Fälle - mit anschließenden ambulanten Hilfen nach §27, §30, §31, §32 SGB VIII = Rückführung

Rückführungsanteil im Jahr 2024 = 71%

Anschlussmaßnahmen bzw. Rückführungsanteile nach Beendigung der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII) 1. HJ 2025

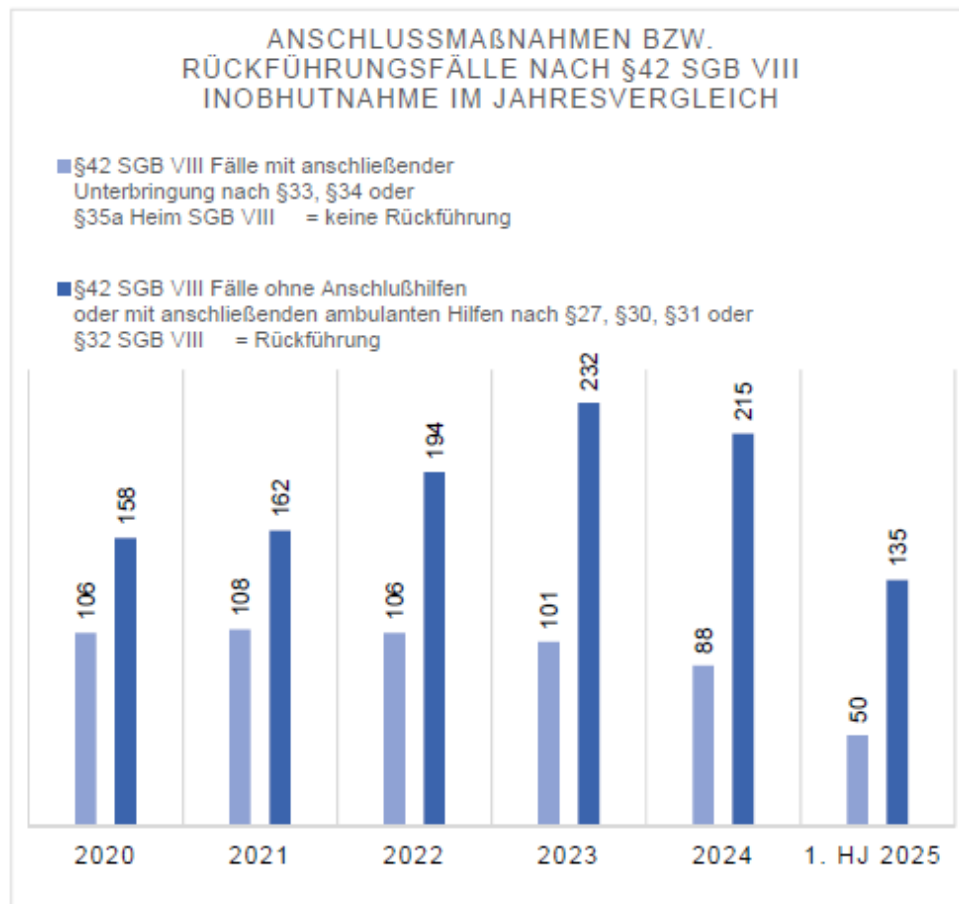
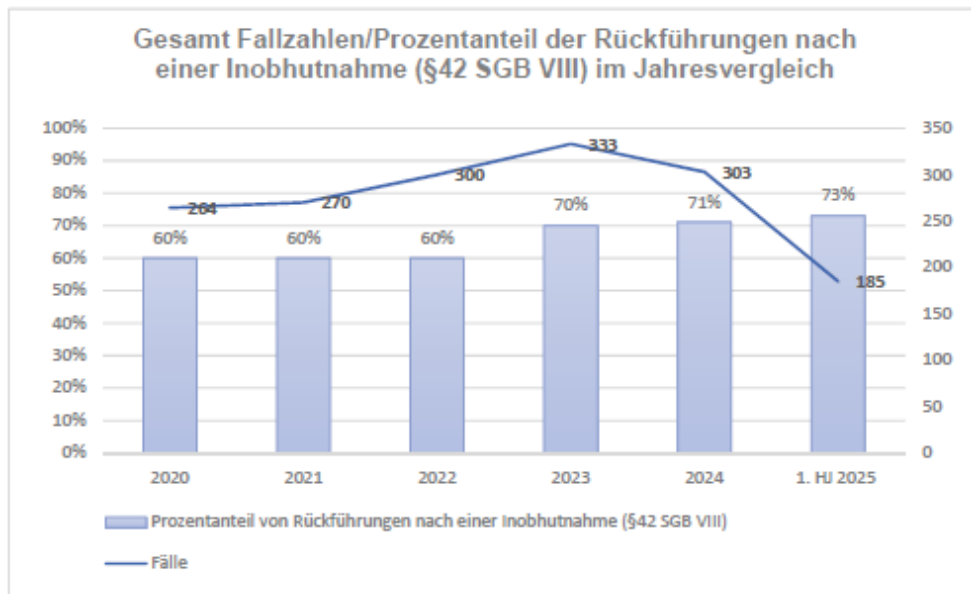


■ §42 SGB VIII Fälle - ohne weitere Hilfen im Anschluß = Rückführung

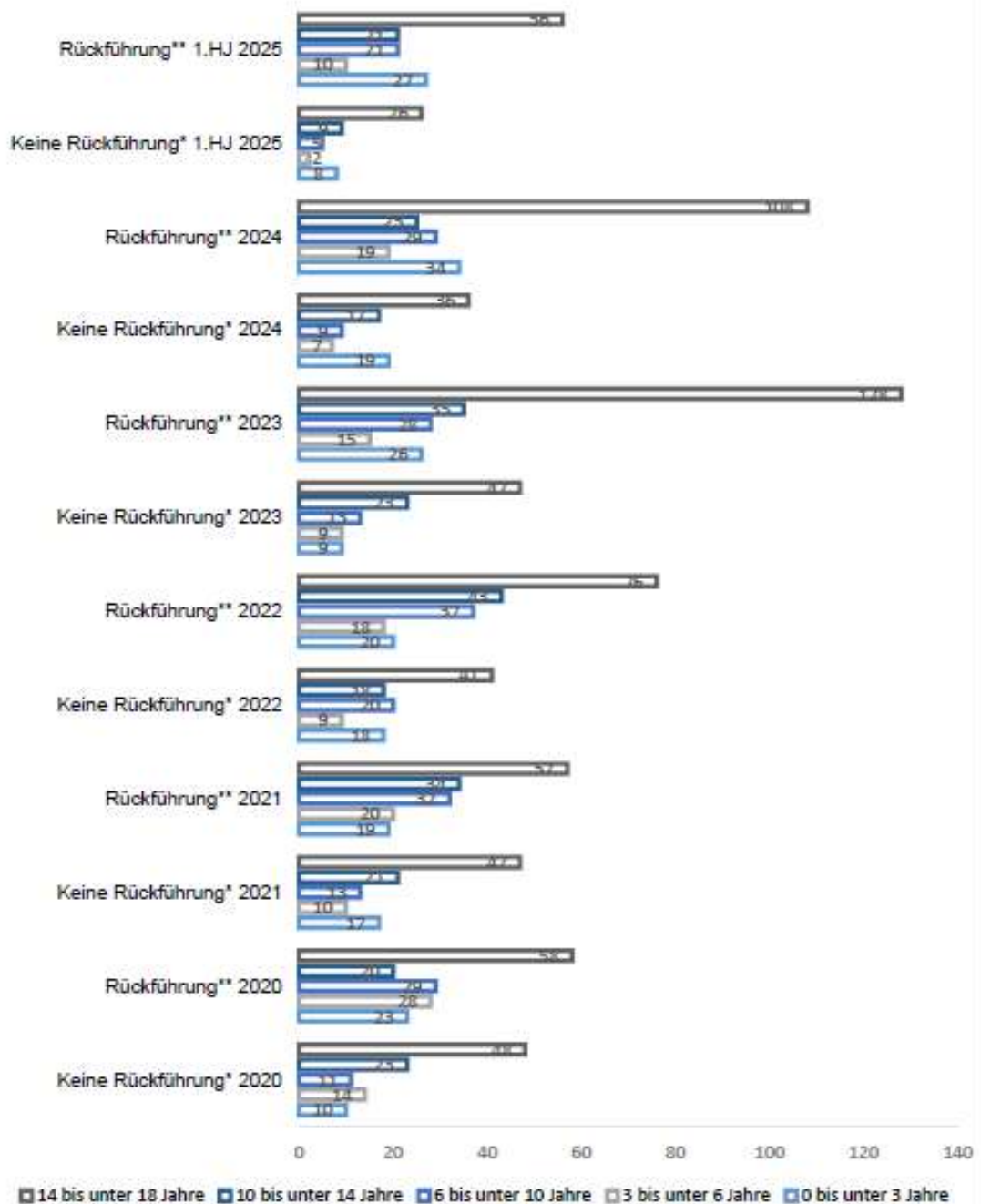
■ §42 SGB VIII Fälle - mit anschließender Unterbringung nach §33, §34, §35a Heim SGB VIII = keine Rückführung

■ §42 SGB VIII Fälle - mit anschließenden ambulanten Hilfen nach §27, §30, §31, §32 SGB VIII = Rückführung

Rückführungsanteil im 1. Halbjahr 2025 = 73%



Rückführungsfälle nach einer Inobhutnahme (nach Altersgruppen/Jahresvergleiche)



* §42 SGB VIII Fälle mit anschließender Unterbringung nach §33, §34 oder §35a Heim SGB VIII
= **keine Rückführung**

**§42 SGB VIII Fälle ohne Anschlußhilfen oder mit anschließenden ambulanten Hilfen nach §27, §30, §31 oder §32 SGB VIII

Bremerhaven, 01.08.2025

Vorlage Nr. V+G/VGB 59/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 02.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GStVV

Der Vorsitzende des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung –öffentlicher Teil - hat gemäß § 49 Abs. 2 GStVV zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Sachstandsbericht

Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung

Sachstandsbericht öffentlich, Stand: 01.08.2025

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
4	23.01.2024	V+G/VGB 17/2024	Antrag - VHS als fester Sitzungsort für die Stadtverordnetenversammlung (SPD, CDU, FDP) <u>Beschluss:</u> 1. Der V&G-Ausschuss spricht sich für die Festlegung des Ella-Kappenberg-Saals als festen Sitzungsort der Stadtverordnetenversammlung aus. 2. Der Magistrat wird beauftragt, zeitnah Planungen aufzunehmen und ein Konzept zu entwickeln, wie entsprechende räumliche Anpassungen des Sitzungssaales, insbesondere der Bühne, sowie einer angemessenen technischen Ausstattung der einzelnen Plätze vorgenommen werden können. 3. Die Termine für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und evtl. Ausschusssitzungen im Ella-Kappenberg-Saal des Friedrich-Schiller-Hauses haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Zu diesem Zweck werden zwei Wochentage (Dienstag & Donnerstag) durchgängig für eine eventuelle Nutzung durch das Büro der STVV im Buchungskalender des Ella-Kappenberg-Saales geblockt. Sofern keine Nutzung durch das Büro der STVV erforderlich ist, werden die jeweiligen Termine spätestens sechs Wochen vorher zur Nutzung bzw. Vergabe für die VHS freigegeben. 4. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung hat seinen zukünftigen Sitz im Gebäude der VHS.	Büro StVV, Stäwog, VHS	In Bearbeitung	
19	11.06.2025	V+G/P 2/2025 - 1	Petition von Songül Erol i. S. "stärkere Einhaltung des Artikel 6 GG" <u>Beschluss:</u> Der Ausschuss bittet um Wiedervorlage zur nächsten Sitzung.	Büro der StVV,	In Bearbeitung	

Bremerhaven, 04.08.2025

Vorlage Nr. V+G/P 2/2025 - 2		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 02.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Petition - Stärkere Einhaltung des Artikel 6 GG

Petentin/Petent: Songül Erol - Veröffentlicht am: 25.02.2025 - Mitzeichnungen: 37

Inhalt der Petition:

„wir, die Unterzeichnenden, fordern, dass vor jeder Inobhutnahme durch das Jugendamt in Bremerhaven alle verfügbaren, mildere Alternativen wie ambulante Hilfen und familienunterstützende Maßnahmen gründlich geprüft und vorrangig in Betracht gezogen werden.

Hintergrund:

Steigende Zahl von Inobhutnahmen: In Bremerhaven werden immer mehr Kinder in Obhut genommen, obwohl weniger einschneidende Maßnahmen ebenfalls hilfreich sein könnten.
Kosten- und Ressourcenmangel: Finanzielle und strukturelle Hindernisse erschweren oft die Nutzung milderer Hilfsangebote.

Unsere Forderungen:

1. Prüfung milderer Alternativen: Vor jeder Inobhutnahme müssen alle familienerhaltenden Optionen gründlich geprüft werden.
2. Erhöhung der Ressourcen für präventive Maßnahmen: Mehr Mittel für präventive und ambulante Hilfen.
3. Unabhängige Kontrolle: Einführung unabhängiger Prüfmechanismen für Inobhutnahmen.
4. Mehr Transparenz und Beteiligung: Stärkere Einbeziehung und Information der betroffenen Familien.“

Ich habe den Magistrat (hier: Stadtrat Günthner) um Stellungnahme gebeten. Diese liegt der Vorlage als Anlage bei. Ebenfalls als Anlage beigefügt ist die Stellungnahme von Songül Erol zur Stellungnahme von Stadtrat Günthner (gem. § 6 Petitionsortsgesetz).

Berichterstattende sind Marko Miholic (FDP) und Jan Timke (BD).

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2025 die Petentin angehört und die Stellungnahme von Stadtrat Günthner zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat um Wiedervorlage zur nächsten Sitzung gebeten.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss berät und beschließt über die Petition.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Anlage 1: - Stellungnahme Stadtrat Günthner

Anlage 2: - Stellungnahme von Songül Erol zur Stellungnahme von Stadtrat Günthner

Stellungnahme vom Dezernat III – Stadtrat Günthner

Vorbemerkung: Die Anzahl der Inobhutnahmen ist von 2020 bis 2023 gestiegen, in 2024 waren die Fallzahlen rückläufig. Im Allgemeinen Sozialen Dienst und im Pflegekinderdienst werden seit Frühjahr 2023 kontinuierlich zusätzliche Fachkräfte eingestellt. Ambulante und niederschwellige Hilfen wurden bei vorliegendem Bedarf zu keinem Zeitpunkt aus Mangel an finanziellen Ressourcen verwehrt.

Zu 1: Vor jeder Inobhutnahme werden grundsätzlich immer alle familienerhaltenden Optionen durch die Fachkräfte des Amtes für Jugend, Familie und Frauen geprüft. Wenn eine dringende Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen besteht, ist das Jugendamt in der Pflicht, erforderliche Schutzmaßnahmen für den jungen Menschen zu ergreifen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und/ bzw die Eltern zu beteiligen, sofern der wirksame Schutz des jungen Menschen dadurch nicht gefährdet wird. Die Inobhutnahme stellt dabei die letzte Möglichkeit einer erforderlichen Krisenintervention dar, die dann umgesetzt wird, wenn niedrigschwellige anderweitige Hilfen nicht ausreichend sind bzw. nicht in ausreichender Form wirksam sind. Strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen, sie führen jedoch in keinem Fall dazu, dass notwendige Hilfen nicht gewährt werden. Der Verbleib eines Kindes in seiner Herkunftsfamilie oder die Rückführung in die Familie ist das oberste Ziel. Die Umsetzung ist jeweils vom Einzelfall abhängig und entsprechende Gerichtsbeschlüsse sind umzusetzen.

Zu 2: Es stehen ausreichende Finanzmittel für präventive und ambulante Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Ein Bedarfsermittlung und Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmen erfolgt regelmäßig durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Zu 3: Ein richterlicher Beschluss ist für die Inobhutnahme durch das Jugendamt tatsächlich nicht zwangsläufig notwendig. Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt sogar verpflichtet, bei einer dringenden Gefahr ohne einen solchen Beschluss einzuschreiten und das Kind in Obhut zu nehmen – also immer dann, wenn schnelles Handeln geboten ist. Bei einem Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist die familiengerichtliche Entscheidung dann unverzüglich nachzuholen. Die Inobhutnahme durch das Jugendamt ist ein sogenannter Verwaltungsakt. Eltern haben daher die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Maßnahme einzulegen oder Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Das Verwaltungsgericht prüft die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme. Darüber

hinaus besteht die Möglichkeit, sich in der unabhängigen Ombudsstelle Bremerhaven beraten zu lassen.

Zu 4: Die Umsetzung von Inobhutnahmen unterliegt höchsten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Die Beteiligung der Eltern ist gesetzlich verankert und wird entsprechend umgesetzt, wenn dadurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht gefährdet wird.

Veröffentlicht am 07.03.2025

Stellungnahme v. Songül Erol zur Stellungnahme von Stadtrat Günthner

Sehr geehrter Herr Günther,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Wir begrüßen, dass das Jugendamt Bremerhaven betont, dass familienerhaltende Maßnahmen Vorrang haben und Inobhutnahmen nur als letztes Mittel erfolgen. Dennoch bleibt die entscheidende Frage offen: Wie wird sichergestellt, dass dies in jedem Einzelfall tatsächlich eingehalten wird?

Fehlende unabhängige Kontrolle und steigende Zahlen: Die Zahl der Inobhutnahmen steigt bundesweit, obwohl es oft mildere Alternativen gibt. Regionale Unterschiede in den Quoten zeigen, dass Entscheidungen nicht immer objektiv sind. Wissenschaftliche Studien, z. B. der Universität Hildesheim, belegen, dass viele Inobhutnahmen aus Vorsicht erfolgen – oft ohne akute Kindeswohlgefährdung. Zudem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Deutschland bereits mehrfach wegen fragwürdiger Inobhutnahmen gerügt.

Problem: Jugendämter entscheiden ohne externe Prüfung: Während in anderen sensiblen Bereichen (Polizei, Gesundheitswesen) unabhängige Kontrolle selbstverständlich ist, gibt es diese für Jugendämter nicht. Verwaltungsgerichte prüfen nur im Nachhinein – oft nach Monaten oder Jahren –, was für betroffene Familien eine große Belastung darstellt.

Unsere Forderungen für mehr Transparenz und Kontrolle:

1. Unabhängige Prüfkommision: Eine externe Kontrollinstanz muss regelmäßig überprüfen, ob Jugendämter tatsächlich alle familienerhaltenden Maßnahmen ausschöpfen.
2. Veröffentlichung anonymisierter Fallstatistiken, um nachvollziehbar zu machen, warum Inobhutnahmen erfolgen.
3. Stärkere Ombudsstellen mit Kontrollbefugnissen, die Eltern nicht nur beraten, sondern auch eine erneute Prüfung einer Entscheidung einleiten können.
4. Bessere Qualifikation und Supervision der Jugendamtsmitarbeiter, um Fehlentscheidungen zu minimieren. Ohne eine unabhängige Kontrolle bleibt unklar, ob das Jugendamt seinen eigenen Anspruch erfüllt, Inobhutnahmen nur als letztes Mittel einzusetzen. Wir bitten Sie um eine konkrete Stellungnahme, wie Transparenz und externe Überprüfung sichergestellt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen Erol

Veröffentlicht am 10.03.2025

Bremerhaven, 04.08.2025

Vorlage Nr. V+G/P 3/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 02.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Petition - Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven

Petentin/Petent: Christina Schölzel - Veröffentlicht am: 20.06.2025

Mitzeichnungen: 151

Die Petition (Anlage 1), die Stellungnahme vom Magistrat (Anlage 2) und die Stellungnahme von der Petentin zur Stellungnahme vom Magistrat (Anlage 3) sind der Vorlage als Anlagen beigelegt.

Berichterstattende sind Bianca Ax (WfB) und Susanne Ruser (SPD).

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss berät und beschließt über die Petition.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Anlage 1: - Petition

Anlage 2: - Stellungnahme Stadtrat Günthner

Anlage 3: - Stellungnahme der Petentin zur Stellungnahme des Magistrats Bremerhaven

Petentin/Petent: Christina Schölzel - Veröffentlicht am: 20.06.2025

Petition - Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven

Bremerhaven braucht Anlaufstellen für Familien, Orte, die Familien gut erreichen können, an denen sie beraten werden können, Orte der Begegnung. Wenn es diese Orte/Familienzentren nicht mehr gibt, werden viele Familien aus dem Blickfeld verschwinden, Zahlen der Inobhutnahmen von Kindern möglicherweise noch mehr ansteigen.

Liebe Mitbürger*innen,

insgesamt elf Familienzentren in Bremerhaven stehen vor einer ungewissen Zukunft. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel plant die Stadt, die "Frühen Hilfen" umzuorganisieren und die bisherigen, bestehenden Angebote neu zu strukturieren. Was bedeuten kann, dass es die Familienzentren in Bremerhaven in ihrer jetzigen Form nicht mehr geben wird. Doch was bedeutet das konkret für die Familien, die diese Zentren täglich nutzen? Eltern, Kinder, Alleinerziehende, Großeltern, werdende Mütter – sie verlieren eine Anlaufstelle, an der sie Unterstützung und Beratung bekommen.

Warum ist das wichtig?

Bremerhaven hat die höchste Kinderarmutsquote in ganz Deutschland. Fast jedes 2. Kind lebt in Armut. Kinder wachsen in mehrfach belasteten Familien auf, Themen wie Ernährung und Bildung spielen eine große Rolle. Durch ihre niedrigschwellige Arbeit werden durch die Familienzentren viele Familien erreicht. Wo sollen die Familien bleiben, wenn die Familienzentren schließen?

Wir fordern die Verantwortlichen daher auf, die Bedeutung der Familienzentren in den verschiedenen Stadtteilen anzuerkennen und zu berücksichtigen und sie in der geplanten Neustrukturierung zu erhalten.

Die Neustrukturierung soll sich insbesondere bzw. ausschließlich auf den Bereich der "Frühen Hilfen" (0-3 Jährige) fokussieren – die Familienzentren haben aber, neben der vielen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen, den Blick auf die gesamte Familie. Außerdem sollen im Zuge der Neuorganisation 2-3 Quartiersbildungszentren der „Frühen Hilfen“ geschaffen werden, die die Arbeit der jetzigen Familienzentren ersetzen sollen.

Dies ist nicht nachvollziehbar. Wie soll eine sozialraumorientierte und niedrigschwellige Arbeit mit Familien stattfinden können? Wir fordern daher ganz deutlich den Erhalt der Familienzentren.

Familienzentren sollten weiterhin familienbezogen und bedarfsorientiert sicherstellen, dass Kinder und ihre Familien ganzheitlich in all ihren Lebenslagen wahrgenommen, begleitet und gestärkt werden. Es sind Begegnungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Unterstützungs- und Erfahrungsorte, die an nachbarschaftliche Lebenszusammenhänge anknüpfen. Familienzentren sind offen für alle Familien in einem Sozialraum und halten bedarfs- und bedürfnisangepasst Angebote vielfältiger Akteure rund

Anlage 1

um Gesundheit, Familienbildung und familiäres Wohlergehen bereit oder vermitteln diese so niederschwellig, dass sie bei den Familien ankommen.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Unterschrift für den Erhalt der Familienzentren ein, damit sie auch weiterhin in Bremerhaven diese Arbeit fortsetzen können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Stellungnahme zu einer Petition an die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Hier: Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven

Petentin/Petent: Christina Schölzel - Veröffentlicht am: 20.06.2025

Zur am 20.06.2025 veröffentlichten Petition nimmt das Dezernat III, vertreten durch Herrn Stadtrat Günthner, wie folgt Stellung.

Der Jugendhilfeausschusses und der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen haben 22.05.2025 zur Vorlage AfJFF 15/ 2025-1 „Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven“ Einstimmung mit einer Enthaltung folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der Jugendhilfeausschuss bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen ein Konzept zur Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven aufbauend auf einer Evaluation der Familienzentren und in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu erstellen.*
- b. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beauftragt das Amt für Jugend, Familie und Frauen ein Konzept zur Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven aufbauend auf einer Evaluation der Familienzentren und in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu erstellen. Das Konzept soll sich am Bedarf der Frühen Hilfen orientieren und die bisherigen Haushaltsmittel verbindlich als maximalen Rahmen zugrunde legen. Personelle und finanzielle Auswirkungen sind nachvollziehbar und gesondert darzustellen*

In der Petition wird zusammengefasst die Forderung eingebracht „Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven“. Eine konkrete Beschlussfassung zur Schließung von einzelnen oder mehreren Familienzentren liegt dem Fachausschusse nicht vor.

Vielmehr entwickelt das Amt für Jugend, Familie und Frauen innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel von rd. 560.000, - Euro im Bereich der Zuwendungen und 4 Stellen (TvöD SuE S 11) für die städtischen Familienzentren ein Konzept zur verlässlichen Umsetzung der präventiven und niederschweligen Zielsetzung der Frühen Hilfen in Bremerhaven.

Hierbei ist eine engere Verzahnung zwischen den Bereichen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens anzustreben.

Zur Entwicklung des Konzeptes sind die bereits vorhandenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Finanzierung, Wirksamkeit und Effektivität zu betrachten. Eine Evaluation der Familienzentren soll erfolgen, um die vorhandenen Bedarfe und Anliegen der Familien zu erfassen. Angestrebt ist die Entwicklung von weiteren Quartiersbildungszentren in Sozialräumen mit hoher Problemdichte nach dem Vorbild des Bildungshauses im Stadtteil Lehe, um niedrigschwellige und präventive Beratungs- und Unterstützungsangebote der frühen Hilfen zu bündeln und

Vernetzungseffekte zu weiteren Angeboten aus dem Bildungs-, Integrations-, Sozial-, Gesundheits- und Jugendbereich zu schaffen.

Die Grundlage für eine rechtliche Verankerung der Frühen Hilfen bildet das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Ergänzend ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Teil und Kernstück des BKisSchG zu berücksichtigen. Es regelt sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz in der Bundesrepublik Deutschland und verpflichtet den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der Frühen Hilfen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Günthner

Stadtrat

Stellungnahme

zur Stellungnahme des Magistrats Bremerhaven, Dez. III, Stadtrat Günthner vom 30.06.25

zur Petition „Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven“,
am 20.06.25 eingereicht von der Petentin Frau Christina Schölzel,
stellvertretend für die Leitungen der Familienzentren Bremerhaven in freier Träger-
schaft

Die Petentin nimmt folgendermaßen Stellung zur Stellungnahme des Magistrats, Dez. III v. 30.06.25 zur obengenannten Petition: Die Schließung von Familienzentren in Bremerhaven ist weder in der obengenannten Stellungnahme des Dez. III, noch in der Beschlussvorlage des AfJFF Nr. 15/2025-1 v. 07.05.25 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses explizit erwähnt. Dennoch droht die Schließung implizit:

- In der obengenannten Beschlussvorlage heißt es:
„Mit Weiterführung aller Familienzentren mit gleichbleibendem Budget ist die Qualität der Leistung gefährdet. Eine geänderte Finanzierungsstruktur ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht für alle Familienzentren umsetzbar.“
Hier wird deutlich, dass „nicht alle“ Familienzentren weitergeführt werden sollen, also Schließungen drohen.
- Die beschlossene Lösung sieht für die Frühen Hilfen lediglich die bisherigen Haushaltsmittel von 4 Personalstellen der städt. Familienzentren und ca. 560.000,- € für z.B. Zuwendungen an freie Träger vor, obwohl offensichtlich ist, dass diese Mittel für die elf Familienzentren nicht ausreichen, um diese ohne weitere Eigen- oder Drittmittel laut Auftrag und Konzept zu betreiben.¹
Da zur Erfüllung des vom Magistrat erteilten Auftrags weder eine realistische Zuwendungsanpassung zugestanden werden kann, noch eine Querfinanzierung gewünscht ist, könnte es trägerseitig dazu führen, dass Familienzentren nicht weiterbetrieben werden könnten und daher somit Schließungen erfolgen müssten.
- Verdeutlicht wird dies ebenfalls im Beschlussvorschlag im Punkt D – Auswirkungen: „Die Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven wird personelle und finanzielle Auswirkungen haben. Die bisher in den Haushalten bereitgestellten Mittel [...] geben hier den maximalen Rahmen vor.“

Die somit implizit beschlossene Schließung von Familienzentren ist Grundlage für unsere Petitionsforderung, alle elf Familienzentren in der geplanten Neustrukturierung zu erhalten. Es geht uns dabei um Sicherstellung von Bedarfsgerechtigkeit und damit um die Erfüllung unseres gesetzlich und konzeptionell vorgege-

¹ Die Zuwendung von 60.000 € jährlich je Familienzentrum der freien Träger wird für alle anfallenden, dem Zuwendungszweck gemäßen Kosten genutzt (Sach- und Personalkosten), wobei die Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) für die qualifizierten Fachkräfte mit Einstufung TvöD SuE S 11 oder vergleichbar jeweils der größte Posten sind. In der Regel ist eine Fachkraft pro Familienzentrum beschäftigt, je in Teilzeit.

benen Auftrags. Im Leitbild Frühe Hilfen heißt es: „Frühe Hilfen sind kommunal verankert. Sie sind mit Ressourcen für eigenständiges Handeln ausgestattet. [...] Mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, können sie ihre Wirksamkeit entfalten.“²

Die Stellungnahme des Dez. III v. 30.06.25 zur Petition trägt wenig zur Erhellung dieses Sachverhalts bei. Dahingegen hat die stellv. Leitung des AfJFF/ Leitung Abt. Kinderförderung, Hr. Reichstein, beim trägerübergreifenden Arbeitskreis der Bremerhavener Familienzentren am 26.05.25 die bereits geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses deutlicher skizziert: Das Amt für Jugend, Familie und Frauen und Herr Günthner würden eine Etablierung von zwei bis drei „Frühe-Hilfen-Zentren“, angesiedelt in den Quartiersbildungszentren in problembehafteten Sozialräumen begrüßen, die die bisherigen Familienzentren sukzessive ersetzen sollen. Hier könnten nach Aussage von Herrn Reichstein Kompetenzen gebündelt und unterstützende Angebote mithilfe von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich verzahnt werden. Statt Gruppenangeboten soll es lediglich Einzelberatungen geben.

Dies deckt sich mit der Aussage in der Stellungnahme des Dez. III v. 30.06.25 zur Petition, wo es heißt, die Entwicklung von Quartierszentren sei mit dem Ziel der Bündelung von Angeboten der Frühen Hilfen angestrebt.

Aus diesen Aussagen kann klar abgeleitet werden, dass es zukünftig keine elf Bremerhavener Familienzentren mehr geben soll, sondern stattdessen eine dauerhafte Installation von wenigen „Frühe-Hilfen-Zentren“ angestrebt wird, da der maximale finanzielle Rahmen anderenfalls unmöglich für alles eingehalten werden könnte. 2012 gab es hingegen den Beschluss, 14 Familienzentren in Bremerhaven aufzubauen, aber bereits 2021 kam es zur ersatzlosen Schließung des zwölften Familienzentrums in der Folkert-Potrykus-Str., so dass hierüber schon eine Konsolidierung erfolgt ist.

Der beschlossenen Neuorganisation der Frühen Hilfen liegt somit bereits ein Konzeptentwurf zugrunde, die eine ergebnisoffene Evaluation und Konzeptentwicklung unter ebenfalls beschlossener Beteiligung der freien Kinder- und Jugendhilfeträger blockiert. In der obengenannten Stellungnahme des Dez. III sind die am 22.05.25 gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses/ des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen im Übrigen nicht korrekt wiedergegeben, da die Beschlussvorlage des AfJFF Nr. 15/2025-1 v. 07.05.25 während der Sitzung nochmals deutlicher dahingehend abgeändert wurde, dass die freien Träger der Jugendhilfe an der Neukonzeption der Frühen Hilfen beteiligt werden. Mit Schreiben vom 24.06.25 forderte die Abteilung Kinderförderung des AfJFF zwar entsprechend eine „fachliche Expertise“ an. Es ist aber fraglich, ob diese Art des Vorgehens geeignet für eine sachge-

² Quelle: www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/fruehe-hilfen-leitbild-mit-leitsaetzen/ am 28.07.25

rechte und zielführende Partizipation ist und den gemeinsamen Zielen der steten Qualitätsentwicklung und Bedarfsdeckung dient.

Spätestens seit Abschluss der aktuellen kommunalpolitischen Koalitionsvereinbarung im Jahr 2023 besteht das Vorhaben, die Arbeit der Familienzentren zu evaluieren:

„Familienzentren stellen ein zentrales Element der Förderkette für Familien in Bremerhaven dar. Aufgrund dessen werden wir eine ausreichende Finanzierung der bestehenden Einrichtungen nach einer umfangreichen Evaluation sicherstellen.“³

Eine Evaluation wird wiederholt gefordert und ist seit der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.25 nun beschlossen, ohne auf die bereits erfolgten Prüfungs- und Evaluationsergebnisse, laufenden qualitätssichernden und -entwickelnden Maßnahmen oder auch statistische Daten Bezug zu nehmen.

Diese Leerstelle erzeugt unbegründete Zweifel an der pädagogischen Qualität und der Wirksamkeit unserer Arbeit, die sich leicht ausräumen lassen, indem die vorhandenen, erhobenen Daten betrachtet werden. Die Familienzentren kennen die Bedarfe und Anliegen gerade aufgrund ihrer Arbeit dicht an den Familien genau, da unser bestehendes Konzept seit mehr als 15 Jahren erfolgreich umgesetzt und stetig weiterentwickelt wird. Es liegen nicht nur jährliche Sachberichte und Besucherstatistiken⁴ vor, die darüber Auskunft geben, dass und wie wir unsere Kapazitäten und Qualifikationen konzeptgemäß voll einbringen und damit eine Vielzahl an Kindern und Eltern in unserem jeweiligen Sozialraum erreichen, sondern in den letzten Jahren hat sich z.B. aus der Evaluation des Beratungsangebots (2023) und die Angebotsstruktur (2024) ein klares Bild darüber ergeben, dass die investierten Steuergelder mit unseren präventiven Angeboten der Bildung, Begegnung und Beratung effektiv bei den Bremerhavener Familien ankommen und einen signifikanten und nachhaltigen Wirkungsgrad entfalten.

Die Formulierung der Beschlussvorlage: „Das Hauptziel der Familienzentren besteht in der Lotsenfunktion.“ ist nicht korrekt. Gemäß Rahmenkonzept Frühe Hilfen Bremerhaven stehen pädagogische Grundgedanken im Blickpunkt der Familienzentren, genauer gesagt die Familie in ihrer jeweiligen Lebenssituation mit ihren sehr spezifischen Bedürfnissen und Einstellungen. Daher bieten die Bremerhavener Familienzentren vielfältige Angebotsstrukturen für Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren sowie werdenden Eltern zur Erweiterung sozialer Kontakte, Erleben von Gemeinschaft, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gesundheitsförderung, Stärkung der Eltern usw. an. Wir sind über das Bundesprogramm Elternchance mehrheitlich als

³ Quelle: Vereinbarung zur Zusammenarbeit – Koalition – zwischen SPD, CDU, FDP in der 21. Wahlperiode der Seestadt Bremerhaven 2023 – 2027, S. 16.

⁴ **Besucherzahlen**

Besuche in allen FZs: 2024: 84.791; 2023: 84.389; 2022: 66.858; 2021: 45.312; 2020: Corona; 2019: 78.920; 2018: 64.204

Elternbegleiterinnen qualifiziert. Der Nutzen von armutssensibler Elternbegleitung für die Kommune ist vielfach belegt, z.B. in einer aktuellen Handreichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.⁵ Unsere Zielsetzung laut Konzeption der Bremerhavener Familienzentren ist, Angebote zu folgenden Zielen vorzuhalten:

- Bildung und Erziehung für Kinder (z.B. Sprach- und Bewegungsförderung, Medienkompetenz)
- Stärkung der Eltern (Elternbegleitung)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Übergang in Krippe/ Kita)
- Gesundheitsförderung (z.B. Ernährung, Erste Hilfe, Zahngesundheit, mentale Gesundheit)
- Netzwerkpflge und Kooperationen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen den Familien offen und wertschätzend. Es wird zunächst ein Grundvertrauen geschaffen, welches notwendig ist, um erfolgreich präventiv mit den Familien arbeiten zu können und Lösungen für die vielfältigen und oft schwierigen Anforderungen des Alltags zu finden – hier kommt die Lotsenfunktion zum Tragen, stellt aber – wie oben beschrieben – lediglich eine von vielen Säulen der täglichen Arbeit im Familienzentrum dar.

Was leisten die Familienzentren seit über zehn Jahren in Bremerhaven?

1.) Stärkung der Stadtteile durch Sozialraumorientierung

Familienzentren arbeiten konkret im Sozialraum, kennen die lokalen Bedürfnisse und Netzwerke und stärken somit das soziale Miteinander im Quartier. Wird diese Struktur zerstört, gehen gewachsene Beziehungen, Vertrauensverhältnisse und passgenaue Angebote verloren.

2.) Langfristige Wirkung von Frühprävention

Durch frühe Förderung (Eltern-Kind-Gruppen, Sprach- und Umweltbildung, Erziehungsberatung etc.) verhindern Familienzentren Eskalationen – bevor teure Hilfen zur Erziehung oder Klinikaufenthalte nötig werden. Jeder Euro in Prävention spart langfristig ein Vielfaches an Folgekosten in Jugendhilfe, Schule oder Gesundheitswesen. Untersuchungen ergeben eine positive Kosten-Nutzen-Bilanz von mind. 1:3 = 1€ Investition zu 3 € eingesparten Folgekosten bei Nicht-Investition, teils sogar deutlich mehr.⁶ Informationen zur Wirkungsorien-

⁵ Quelle: www.elternchancen.de/news/detailansicht/neu-erschieden-der-shortcut-elternbegleitung-eine-kompakte-handreichung-fuer-kommunale-stakeholder

⁶ Quelle: Kosten-Nutzen-Analyse Frühe Hilfen, NZFH
www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelsicht/publikationen/titel/kosten-und-nutzen-frueher-hilfen/

tierung und Anerkennung der präventiven Arbeit als Investition mit einer Betrachtung unter dem Gesichtspunkt „Social Return on Investment“ finden sich in einem Artikel der „Frühe Hilfen aktuell“ vom Januar 2025.⁷

3.) Integration und Teilhabe

Familienzentren leisten zentrale Arbeit für Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt, z.B. durch interkulturelle Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Krippen und Kitas, Sprachförderung sowie Vermittlung in Krippe/ Kita/ Schule/ Behörden

4.) Niedrigschwellige, lebensnahe Unterstützung

Familienzentren bieten unbürokratische, wohnortnahe Hilfen und sind oft die erste Anlaufstelle bei Fragen zu Erziehung, sozialen Problemen, Ängsten, Gesundheit und Bildung. Zudem tragen Familienzentren dazu bei, isolierten Menschen oder Familien mit beengten Wohnverhältnissen Zuflucht in eine vertraute, wertfreie Umgebung zu ermöglichen. Diese Alltagsnähe senkt die Hemmschwelle für Familien Hilfe in Anspruch zu nehmen – insb. bei vulnerablen Gruppen wie Alleinerziehenden, Familien mit Migrationshintergrund, finanziell Benachteiligten oder Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Niedrigschwelligkeit bedeutet für unsere Arbeit: Die Benachteiligten erreichen, ohne die zu vernachlässigen, die mehr Ressourcen haben. Niedrigschwelligkeit ist nicht belanglos, sondern heißt, beiläufig in Alltagssituationen Schlüsselkompetenzen einzuüben (z.B. Konfliktlösekompetenz, Tischkultur/ gesunde Mahlzeitengestaltung, Erziehungskompetenz). Die Familienzentren als offene Begegnungsräume mit Gruppenangeboten bieten hierfür die Möglichkeit.

Gemäß Stellungnahme von Herrn Günthner steht bei der Erstellung des Konzepts zur Neuorganisation der Frühen Hilfen in Bremerhaven zudem das Anstreben einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Bereichen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens im Fokus. Alle elf Familienzentren arbeiten bereits eng mit Fachkräften aus dem Gesundheitssektor zusammen. Es bestehen über Jahre gewachsene Kooperationen mit familie_kind_gesundheit, den Gesundheitsfachkräften im Quartier, Hebammen aus den verschiedenen Sozialräumen, Kinderärzten und Kliniken (z.B. zur Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern) uvm. Zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsbereich tragen auch wir nach Möglichkeit gern weiter bei.

⁷ Quelle: www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/fruehe-hilfen-aktuell-ausgabe-01-2025/

Das Bundesforum Familie formuliert in der Broschüre *Unterstützungsstrukturen für Familien* vom Dez. 2023 auf S. 31: „Das zentrale Element ist der politische Wille. Der gesetzliche Rahmen von Familienunterstützung ist – wenngleich nicht zur vollen Zufriedenheit aller Akteure – in § 16 SGB VIII prinzipiell geregelt. Regelungen wie das Kooperationsgebot im Sozialgesetzbuch sind Instrumente, der Versäulung von Strukturen strategisch beizukommen. Dennoch passiert weniger, als im gesetzlichen Rahmen möglich und vorgeschrieben ist. Dies ist auf Seiten der Akteure überwiegend Umsetzungsproblemen geschuldet, die wesentlich durch die Abhängigkeit vom kommunalen Budget und der politischen Prioritätensetzung entstehen. Obwohl Familie immer wieder als für die Zukunft von Demokratie, Bildung und Gesundheit bedeutsam hervorgehoben wird, wird der fundamentale Wert niedrigschwelliger, präventiver und individualisierter Familienunterstützung, die überdauernd und verlässlich zur Verfügung steht, unterschätzt.“

Bei aller Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung hoffen auch wir Familienzentren auf den politischen Willen!

In der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung ist in Zeile 3147 – 3151 festgehalten, dass die Frühen Hilfen das Alter ihrer Zielgruppe in Modellregionen auf den Bereich Familien mit 0 – 6-jährigen Kindern erweitern. Dies könnte auch für Bremerhaven eine Chance sein, denn die Bremerhavener Familienzentren als Teil der Präventionskette sind im Bundesvergleich ein einmalig erfolgreicher Leuchtturm!

„Die Frühen Hilfen sind ein gemeinsames Anliegen von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern. Sie alle arbeiten daran, Familien mit kleinen Kindern frühzeitig zu unterstützen.“⁸

„Frühe Hilfen haben [...] konkret das Ziel, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder in ihren Familien zu schaffen und zu stärken, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.“⁹

Unter Maßgabe dieser Zielsetzung der Frühen Hilfen und mit Blick auf das Wohl der ganzen Familie fordern wir weiterhin den Erhalt aller Familienzentren in Bremerhaven!

Christina Schölzel,
stellvertretend für die Zentrumsleitungen der Bremerhavener Familienzentren
in freier Trägerschaft, 29.07.2025

⁸ Quelle: www.fruehehilfen.de/das-nzfh/ziele-und-aufgaben/ am 28.07.25

⁹ Quelle: www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/fruehe-hilfen-leitbild-mit-leitsaetzen/ am 28.07.25

Bremerhaven, 04.08.2025

Vorlage Nr. V+G/P 4/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 02.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Petition - Warum wir die erste Klasse an der Fritz Reuter Schule in Bremerhaven erhalten müssen!

Petentin/Petent: Pelin Nisan - Veröffentlicht am: 04.07.2025

Mitzeichnungen: 121 (Stand: 04.08.2025, 11:00 Uhr)

Petition:

Die erste Klasse an der Fritz Reuter Schule in Bremerhaven soll zum kommenden Schuljahr aufgelöst werden. Die Kinder würden auf die bestehenden zweiten Klassen verteilt- eine Entscheidung, die weitreichende Folgen für die emotionale Stabilität und ihren Lernerfolg hat. Gerade in den ersten Schuljahren brauchen Kinder sichere, vertraute Lernumgebungen. Sie haben im vergangenen Schuljahr wichtige Freundschaften geschlossen und Bindungen zu ihrer Lehrkraft und Betreuungskraft aufgebaut. Diese sozialen Strukturen sind die Basis für Motivation, Vertrauen und eine positive Entwicklung. Die Auflösung der Klasse zerstört diese gewachsenen Beziehungen und setzt die Kinder einer unnötigen Belastung aus. Studien zeigen: Bildung gelingt am besten in stabilen Gruppen. Deshalb fordern wir den Erhalt der ersten Klasse, damit die Kinder gemeinsam mit ihren vertrauten Bezugspersonen ins zweite Schuljahr starten können. Bitte unterstützen Sie unsere Petition mit Ihrer Unterschrift- für starke Kinder, stabile Bildungswege und eine Schule, die die Bedürfnisse der Jüngsten ernst nimmt.

Die Stellungnahme vom Magistrat (Anlage 1) ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Berichterstattende sind Petra Brand (DIE MÖWEN) und Stadtverordnetenvorsteher Torsten von Haaren (SPD).

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss berät und beschließt über die Petition.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage:

- Stellungnahme Stadtrat Prof. Dr. Hilz

Stellungnahme zur Petition „Warum wir die erste Klasse an der Fritz Reuter Schule in Bremerhaven erhalten müssen!“

A. Das Begehr der Petentin

Die Petentin Pelin Nisan gibt an, dass die erste Klasse an der Fritz-Reuter-Schule zum kommenden Schuljahr aufgelöst werden solle. Sie führt aus, dass die Kinder auf die bestehenden zweiten Klassen verteilt würden. Die Petentin und die Mitzeichnenden fordern den Erhalt der ersten Klasse mit dem Ziel, dass die Kinder gemeinsam mit ihren vertrauten Bezugspersonen ins zweite Schuljahr starten können.

Als Begründung führt die Petentin an, dass jene Entscheidung weitreichende Folgen für die emotionale Stabilität und den Lernerfolg der Kinder habe. So bräuchten Kinder gerade in den ersten Schuljahren sichere, vertraute Lernumgebungen. Schülerinnen und Schüler hätten im ersten Schuljahr wichtige Freundschaften geschlossen und Bindungen zu ihrer Lehrkraft und Betreuungskraft aufgebaut. Diese sozialen Strukturen seien die Basis für Motivation, Vertrauen und eine positive Entwicklung. Die Auflösung der Klasse zerstöre jene gewachsenen Beziehungen und setze die Kinder einer unnötigen Belastung aus. Die Petentin führt aus, Studien zeigten, Bildung gelinge am besten in stabilen Gruppen.

B. Sachstand

1. Auflösung einer ersten Klasse aus dem Einschulungsjahr 2024/2025 an der Fritz-Reuter-Schule zum kommenden Schuljahr

Es ist insoweit zutreffend, dass von dem im Schuljahr 2024/25 vierzünftig eingeschulten Jahrgang an der Fritz-Reuter-Schule zu Beginn des Schuljahres 2025/26 nur noch drei und nicht vier Klassenverbände im zweiten Jahrgang aufrechterhalten werden. Eine Klasse wird resultierend aus einer Anordnung des Schulamtes aufgelöst und die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse werden auf die drei weiterhin bestehenden Klassen des zweiten Jahrgangs verteilt. Die Entscheidung, die Klasse 1a aufzulösen, wurde nach reiflichen Überlegungen und intensiven pädagogischen Vorarbeiten von der Schule getroffen. Die Klassenverbände des zukünftigen zweiten Jahrgangs starten mit Stand vom 14.07.2025 mit 23, 22 und 22 Schülerinnen und Schülern.

Sämtliche Schritte dieses Vorgangs wurden den Eltern gegenüber transparent und in engem Austausch in direkten Gesprächen kommuniziert. Auch wurde den Eltern mitgeteilt, dass etwaige Beschwerden direkt an das Schulamt gerichtet werden können.

2. Begründung für die Auflösung eines Klassenverbandes

a. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Magistrat regelt für jedes Schuljahr die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven. Mit der Vorlage Nr. IV/62/2023 vom 20.12.2023 wurde die Richtlinie für das Schuljahr 2024/25 in Kraft gesetzt, welche auch die Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler sowie die Zügigkeit des Einschulungsjahrgangs der Fritz-Reuter-Schule regelt. Um die Aufnahme entsprechend der festgelegten Regelklassengröße zu gewährleisten, wurde ein zusätzlicher Klassenverband eingerichtet, sodass an der Fritz-Reuter-Schule zum Schuljahr 2024/25 vier Klassenverbände im Einschulungsjahrgang mit einer Regelklassengröße von 22 Kindern eingerichtet wurden, was einer Gesamtkapazität von 88 Kindern entspricht.

Die Festlegung der Regelklassengröße ist in §18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen des Landes i.V.m. Anlage 1 geregelt.

Aufgrund von Wegzügen hat sich die Zahl der Einschulungskinder an der Fritz-Reuter-Schule zum Schuljahr 2025/26 mit Stand vom 30.06.2025 auf insgesamt 66 Kinder reduziert (Klasse 1a: 18, Klasse 1b: 14, Klasse 1c: 15, Klasse 1d: 19). Demzufolge wurde sowohl die in der vom Magistrat beschlossene Regelklassengröße als auch die in der Landesverordnung festgelegte Regelklassengröße deutlich unterschritten.

b. Personelle Rahmenbedingungen

Neben den Aufnahmekapazitäten spielen personelle Erwägungen eine zentrale Rolle bei der Entscheidung. Gemäß der Landeszuweisungsrichtlinie werden den Stadtgemeinden Lehrerwochenstunden entsprechend der Anzahl der eingerichteten Klassenverbände zugewiesen. Zum Beginn des Schuljahres 2024/25 waren stadtweit 126,53 Lehrkräftestellen in Vollzeiteinheiten (VZE) nicht besetzt, zum 01.02.2025 waren es 116,90 VZE. Auch zum Schuljahr 2025/26 ist nicht mit einer Entspannung der Personalsituation zu rechnen. Folglich hätte das Beibehalten eines vierzügigen zweiten Jahrgangs mit kleineren Klassen bei der gleichzeitig angespannten Personalsituation zu einer Verschlechterung der Unterrichtsversorgung und damit zu zusätzlichem Unterrichtsausfall geführt.

c. Bewertung der Klassenfrequenzen und der Personalversorgung der Fritz-Reuter-Schule

Im Rahmen der Prüfung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen werden jährlich die Klassenfrequenzen überprüft. Im Fall der Fritz-Reuter-Schule hat sich eine äußerst große Abweichung der Schülerzahl im Verhältnis zur Aufnahmeverordnung aufgetan, wie

unter 2. a. dargelegt wurde. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, wie mit dieser Abweichung umzugehen ist, wurde zum einen geprüft, ob die freien Plätze an der Fritz-Reuter-Schule mit Schülerinnen oder Schülern aus dem Süden der Stadt belegt werden können, was nicht der Fall ist. Zudem wurde die Personalausstattung an der Fritz-Reuter-Schule überprüft. Im Ergebnis ist diese nicht auskömmlich, um die Vierzügigkeit vor dem Hintergrund von derart geringen Klassenfrequenzen aufrechterhalten zu können.

3. Begründung für die Auflösung der Klasse 1a

Nach der amtsseitigen Entscheidung, einen Klassenverband aufzulösen, oblag es der Fritz-Reuter-Schule, diese Entscheidung umzusetzen. Die Wahl der Klasse 1a gründet auf intensiven pädagogischen Überlegungen der zuständigen Schulbeschäftigten. So wurden zunächst die Bedürfnisse/ Herausforderungen aller Kinder des ersten Jahrganges in Augenschein genommen. Im Ergebnis wurde die mit 18 Schülerinnen und Schülern größere Klasse aufgelöst, da die betroffenen Kinder somit in einer größtmöglichen und für sie vertrauten Gruppe geschlossen in einen neuen Klassenverbund hinüberwechseln können. Die Klassenlehrkraft hat hierbei die Gruppeneinteilung vorgenommen. Kolleginnen des gleichen Jahrgangs haben im Unterrichtsalltag in der Klasse 1a hospitiert und sich die Gruppierungen genau angesehen. Nachgespräche haben ebenfalls über die entsprechenden Kinder stattgefunden.

C. Folgen der Entscheidung

Die von der Petentin vorgebrachten Bedenken, hinsichtlich der Folgen der Entscheidung werden zurückgewiesen, insbesondere die dargestellte Tragweite. So ist es übliche Praxis, dass der gesamte Jahrgang einer Schule miteinander vernetzt ist. Folglich kennen die Kinder eines Jahrgangs einander auch jenseits des eigenen Klassenverbands. Die Kinder verbringen die Pausen gemeinsam, sie sind in der gesamten Schulgemeinschaft verankert und es werden gemeinsame Unternehmungen gemacht. Ferner dienen die Bremerhavener Schulen, in denen Schülerinnen und Schülern entsprechend der jeweiligen pädagogischen Schulkonzepte jahrgangsübergreifend oder in Klassenfamilien lernen und jedes Jahr wechselnde Schülergruppen haben, als Beleg, dass die angeführten Sorgen unbegründet sind.

Im konkreten Fall haben die Beschäftigten der Fritz-Reuter-Schule bei der Vorbereitung und Durchführung der Auflösung eines Klassenverbandes ihre herausragende pädagogische Expertise unter Beweis gestellt, wie die Erwägungen unter B. 3. zeigen und dabei stets das Wohl der Schülerinnen und Schüler als oberste Priorität berücksichtigt. Das gilt auch für die kommenden Schuljahre.

D. Bewertung des Begehrs der Petentin und Schlussfolgerung

Der Wunsch der Petentin und der Mitzeichnenden nach dem Erhalt des Klassenverbands ist verständlich und aus pädagogischen Gründen sind kleinere Klassenverbände grundsätzlich zu begrüßen. Wie dargestellt lassen die Rechtslage und insbesondere die knappen Personalressourcen keine andere als die getroffene Entscheidung zu, zumal die Entscheidung auch aus pädagogischen Gründen vertretbar ist.

gez. Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Vorlage Nr. V+G/VGB 22/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 02.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Elektronisches Abstimmungssystem für politische Gremien - Prüfauftrag

Der digitale Sitzungsdienst unter Nutzung von Laptops, Tablets oder Smartphones hat die politische Gremienarbeit der Stadtverordnetenversammlung erleichtert. Sie wird aber immer noch von Medienbrüchen beeinträchtigt. Abstimmungen in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen erfolgen per Handzeichen, durch Namensaufruf oder mittels Wahlkabine bei geheimen Abstimmungen.

Einige Kommunalparlamente im Inland (z. B. Leverkusen, Ratingen, Nordhausen, Wolfsburg, Halle (Saale) oder Wolfenbüttel) haben in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung mit aufgenommen. Und auch die aktuelle Bundestagspräsidentin Julia Klöckner (CDU) kann sich digitale Abstimmungen im Bundestag vorstellen (<https://www.stern.de/news/kloeckner-kann-sich-digitale-abstimmungen-im-bundestag-vorstellen-35654494.html>).

Der Vorteil von elektronischen Abstimmungen besteht insbesondere in der Zeitersparnis bei der Auszählung, weil auch Bürgerinnen und Bürger schnell nach einer Abstimmung erfahren, wie das Kommunalparlament abgestimmt hat. Dieses Verfahren kann durch elektronische Abstimmung vereinfacht und verbessert werden. Gerade durch die individualisierten Endgeräte, die die meisten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bereits nutzen, eröffnet sich die Chance, den Abstimmungsprozess zu optimieren.

In der Stadt Bremerhaven wird seit 2005 das von der Firma PROVOX Systemplanung GmbH (PV-Rat.net) betriebene Ratsinformationssystem verwendet. Am 25.09.2024 hat die Firma PROVOX das Betriebsende von PV-Rat zum 31.12.2025 angekündigt und einen Support bis zum 31.12.2026 zugesichert. Die Einführung eines neuen Ratsinformationssystems wird aktuell durch den Magistrat umgesetzt und soll bis Mitte 2026 abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss bittet das Büro der Stadtverordnetenversammlung, unter Beteiligung des Rechtsamtes zu prüfen, ob im Rahmen der digitalen Gremienarbeit die bisherige Abstimmung auf eine elektronische Form umgestellt werden kann und dem Ausschuss im 1. Halbjahr 2026 hierzu ein Konzept vorzulegen. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, ob das bei der Stadt Bremerhaven zum Sommer 2026 geplante neu eingeführte Ratsinformationssystem für elektronische Abstimmungen verwendet werden könnte. Die rechtliche Prüfung soll auch beinhalten, ob und wie die Abstimmungen bei Wahlen elektronisch stattfinden können.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Bremerhaven, 04.08.2025

Vorlage Nr. V+G/VGB 63/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 02.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Novellierung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

Das im November 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Petitionsortsgesetz hat sich in der praktischen Anwendung nicht in allen Punkten als effektiv erwiesen. Nach über 1,5 Jahren Anwendungspraxis zeigt sich, dass das Verfahren an einigen Stellen optimierungsbedürftig ist, um eine zügigere und strukturiertere Bearbeitung von Petitionen zu ermöglichen. Zudem besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich einzelner redaktioneller Formulierungen, welche im Vollzug zu Unklarheiten geführt haben bzw. führen könnten.

Zur Verbesserung der Effizienz im Petitionsverfahren wird eine Novellierung des bestehenden Petitionsortsgesetzes vorgeschlagen. Die Überarbeitung umfasst insbesondere Verfahrensvereinfachungen sowie redaktionelle Anpassungen, mit dem Ziel, das Verfahren klarer, rechtssicherer und praktikabler zu gestalten.

Das Rechtsamt wurde im Zuge der Erarbeitung der Novellierung eingebunden und hat den anliegenden Entwurf vom Ortsgesetz zur Änderung des Petitionsortsgesetzes erstellt.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss stimmt dem anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene sowie der Begründung zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Entwurf als Ortsgesetz zu beschließen.

Der Ausschuss bittet das Rechtsamt, den angefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene nebst der Begründung in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2025 als Vorlage einzubringen.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

- Anlage 1: - Ortsgesetz zur Änderung des Petitionsortsgesetzes (Entwurf)
- Anlage 2: - Begründung

ENTWURF

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

Vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene vom 30. November 2023 (Brem.GBl. 2024, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses“ durch die Angabe „im Büro der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „ist;“ durch die Angabe „ist,“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „verstößt;“ durch die Angabe „verstößt,“ ersetzt.
 - ccc) Die Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,“
 - ddd) In Nummer 6 wird die Angabe „wird.“ durch die Angabe „wird oder“ ersetzt.
 - eee) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt.“
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Wenn von einer sachlichen Prüfung abgesehen wird, erfolgt keine Beschlussempfehlung nach § 10. Hierüber wird die Petentin oder der Petent informiert.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Petitionsausschuss leitet Petitionen, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, in der Regel an die zuständigen Stellen weiter. Eine Beschlussempfehlung gemäß § 10 erfolgt nicht.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Petentin oder der Petent wird hierüber informiert.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 4 oder 5“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 7 Satz 5 wird gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 8 wird die Angabe „ist oder“ durch die Angabe „ist;“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 9 wird die Angabe „erfolgt.“ durch die Angabe „erfolgt;“ ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 bis 13 eingefügt:

„10. sie offensichtlich erfolglos bleiben wird;

11. sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;

12. sich bereits eine sachgleiche Petition in der kommunalparlamentarischen Prüfung befindet oder

13. wenn der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden.“
 - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hierüber wird die Petentin oder der Petent informiert.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
 - d) Absatz 7 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 6.
 - f) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „Petentinnen oder Petenten werden“ durch die Angabe „Petentin oder der Petent wird“ ersetzt.
 - g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Zum Ende einer jeweiligen Wahlperiode werden alle abgeschlossenen Petitionen von der Internetseite der Stadtverordnetenversammlung gelöscht.“
6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Petentin oder der Petent ist auf ihr oder sein Verlangen bei der Behandlung der eingereichten Petition im Ausschuss zu hören.“
7. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der Ausschuss beendet seine Tätigkeit im Einzelfall, wenn nicht ein Fall des § 4 vorliegt, mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung.“
8. § 11 Absatz 1 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:
- „6. die Petition als unbegründet oder als aussichtslos zurückweisen,“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Petentin oder der Petent wird schriftlich über die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung informiert. Es werden dabei die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt.“
 - b) Satz 2 wird zu Satz 3.
10. In § 13 wird die Angabe „Legislaturperiode“ durch die Angabe „Wahlperiode“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

A. Allgemeiner Teil

Die vorgeschlagenen Änderungen am Petitionsortsgesetz dienen der Modernisierung, Vereinfachung und Transparenz der Petitionsverfahren innerhalb der Stadtverordnetenversammlung. Ziel ist es, die Zugänglichkeit für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, die Effizienz der Bearbeitung zu steigern sowie klare und rechtssichere Regelungen für die verschiedenen Verfahrensabschnitte zu schaffen. Durch die Anpassungen sollen die Rechte der Petentinnen und Petenten gestärkt und gleichzeitig die Verfahrensabläufe transparenter gestaltet werden. Die Änderungen gewährleisten eine zeitgemäße Handhabung der Petitionen im kommunalen Kontext.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im Einzelnen.

Zu Nr. 1: Form der Petition (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Aus organisatorischen Gründen ist eine Änderung der formellen Zuständigkeit im Rahmen des Petitionsortsgesetzes erforderlich.

Zu Nr. 2: Absehen von der sachlichen Prüfung und Verweisung (§ 4)

Die Kriterien, unter denen auf eine sachliche Prüfung verzichtet werden kann, werden präzisiert. Dies dient der Effizienzsteigerung und dem Schutz der Würde aller Beteiligten.

Petitionen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Petitionsausschusses liegen, werden in der Regel künftig direkt an die entsprechenden Stellen weitergeleitet, um eine schnellere Bearbeitung zu gewährleisten. Die Vorschriften der DSGVO werden weiterhin berücksichtigt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3: Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen (§ 5 Absatz 1 und 3)

Die Information der Petentin oder des Petenten übernimmt das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4: Rechte des Petitionsausschusses (§ 6 Absatz 7)

Die Streichung von Satz 5 dient der Straffung des Verfahrens.

Zu Nr. 5: Öffentliche Petitionen (§ 8)

Die Änderungen bei den Nummern 8 bis 13 sowie die Streichung der Absätze 4 und 7 sollen die Verfahrensabläufe klarer und nachvollziehbarer machen. Insbesondere wird geregelt, wann Petitionen nicht mehr veröffentlicht werden und es wird eine Löschregelung am Ende einer Wahlperiode eingeführt. Etwaige Veröffentlichungsverpflichtungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bleiben unberührt.

Zu Nr. 6 bis 9: Beratung von Petitionsangelegenheiten, Beschlussempfehlung, Beschlüsse in Petitionsangelegenheiten, Unterrichtung der Petentin oder des Petenten (§§ 9, 10, 11, 12)

Die Regelungen dienen der Präzisierung des Verfahrens.

Zu Nr. 10: Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.